



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 15. Dezember 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

13. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19

Fortschreibung des Erlasses vom 13. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das
Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021
in der Fassung vom 13. Dezember 2021 wie folgt fortzusetzen:

1. Durchführung von COVID-19-Impfungen durch weitere Berufsgruppen

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ ist es Apothekerinnen und Apothekern, die bereits im Rahmen von Modellvorhaben nach § 132j SGB V eine ärztliche Schulung zur Durchführung von Influenzaimpfungen absolviert haben, gestattet, COVID-19-Impfungen bei Personen ab 18 Jahren durchzuführen (§ 20b Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

Sie können damit bereits jetzt im Rahmen durch die Kreise und kreisfreien Städte bei Impfungen eingesetzt werden. Im Rahmen der Personalplanung ist zu beachten, dass eine Delegation der Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker nicht erfolgen darf.

2. Zeitlicher Abstand zur Auffrischungsimpfung – Klarstellung

Klarstellend zum 12. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 vom 13. Dezember 2021 wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Impfangebote der Kreise und kreisfreien Städte Auffrischungsimpfungen für Personen angeboten werden, bei denen die Grundimmunisierung fünf Monate zurückliegt. Personen, bei denen die Grundimmunisierung weniger als fünf Monate zurückliegt, sind jedoch nicht zurückzuweisen und ebenfalls zu impfen – sofern ein Mindestabstand von vier Monaten erreicht ist.

Eine Impfung nach frühestens vier Wochen nach der 2. Impfstoffdosis ist ausschließlich für immundefiziente Personen mit einer erwartbar stark verminderten Impfantwort als Optimierung der primären Impfserie zu ermöglichen.

3. Impfpause Weihnachten/Neujahr – Anpassung

Auf konkreten Wunsch einzelner Kommunen wird den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht, abweichend von Ziffer 4 des 11. Erlasses zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19 vom 8. Dezember 2021 Impfangebote auch am 1. und 2. Weihnachtstag sowie am Neujahrstag zu organisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann